

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1956

Nummer 105

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 12. 9. 1956, Blaues Blinklicht für Feuerwehrfahrzeuge und Krankenwagen. S. 1949.

D. Finanzminister.

RdErl. 30. 8. 1956, Verteidigungslasten; hier: Manöverschäden infolge Diebstahls beweglicher Gegenstände. S. 1949.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bek. 13. 9. 1956, Anerkennung des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Hagen gem. § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes. S. 1951.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 10. 9. 1956, Notunterkunft „Ost“; hier: Richtlinien für Notunterkünfte für Zuwanderer aus der SBZ. S. 1952. — Bek. 10. 9. 1956, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier Moped-Zapfsäule Typ „D“. S. 1955. — RdErl. 11. 9. 1956, Deutsch-australisches Wanderungsprogramm 1956/57; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger. S. 1956.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Blaues Blinklicht für Feuerwehrfahrzeuge und Krankenwagen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1956 —
III A 3 240 — 2670/56

Nach § 52 Abs. 3 i. Verb. mit § 72a Abs. 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung i. d. F. v. 29. März 1956 (BGBl. I S. 271) dürfen ab 1. November 1956 die Lösch- und Sonderkraftfahrzeuge aller Feuerwehren und Kommandokraftfahrzeuge der Berufsfeuerwehren sowie die in § 52 Abs. 3 unter e) a. a. O. bezeichneten Krankenwagen nur mit einem oder zwei zusätzlichen Scheinwerfern oder anderen Leuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sein.

Bis zum 1. November 1956 darf noch blaues Dauerlicht an den Fahrzeugen geführt werden.

Die Umstellung auf blaues Blinklicht ist daher bis zum 1. November 1956 durchzuführen. Die Kosten sind im Rahmen der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer vom 17. 6. 1953 (MBl. NW. S. 1036) beihilfefähig.

Bezug: Straßenverkehrszulassungsordnung § 52 und § 72 a.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1949.

D. Finanzminister

Verteidigungslasten; hier: Manöverschäden infolge Diebstahls beweglicher Gegenstände

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1956 —
V L 4600 — 5973/56 III E 3

Nachstehend bringe ich die Übersetzung eines Schreibens von British Claims Agency vom 4. Juni 1956 und das Antwortschreiben des Bundesministers für Finanzen

vom 15. August 1956 mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.

Ich bitte, insbesondere die Voraussetzungen zu beachten, an die British Claims Agency die Gewährung einer ex-gratia-Zahlung knüpfen will. Im 3. Absatz des Schreibens vom 4. Juni 1956 wird zwar ausdrücklich nur von Schäden gesprochen, die bei Gelegenheit von Manövern außerhalb von Diensthandlungen an beweglichen Sachen verursacht werden. Wie sich aber gelegentlich einer mündlichen Erörterung dieser Frage bestätigt hat, will British Claims Agency ganz allgemein ex-gratia-Zahlungen grundsätzlich nur gewähren, wenn der Geschädigte wegen der Unrechthandlung Anzeige erstattet hat. Die deutsche Polizei wird von den Geschädigten zu bitten sein, möglichst in allen Fällen die britische Militärpolizei zu unterrichten.

Ich bitte, die Bevölkerung in geeigneter Weise zu unterrichten.

Bezug: Mein RdErl. v. 5. 5. 1956 — V L 4600—2581/56
III E 3 (MBl. NW. S. 1229).

Abschrift von Abschrift

Übersetzung

„British Claims Agency
Claims & Hirings Directorate, BAOR
BAOR 4

BAOR/CLS/PCY/7

4. Juni 1956

Herrn
Ministerialdirigent Weise
Bundesministerium der Finanzen
(22a) Bonn/Rheinland
Rheindorfer Straße 105

Sehr geehrter Herr Weise!

Als ich zuletzt mit Herrn Gerichtsassessor Gräfe die Frage erörterte, welches Verfahren im Interesse einer beschleunigten Regelung von Entschädigungsfällen eingeführt werden könnte, wurden auch die Schwierigkeiten erwähnt, die bei der Behandlung von Entschädigungsanträgen bei Diebstahl von beweglichen Gegenständen im Laufe von Manövern und Übungen, insbesondere bei Diebstahl von Obst, Gemüse und lebendem Inventar auftreten. Wir waren seinerzeit einmütig der Auffassung, daß Ansprüche, die sich auf unbewiesene Behauptungen stützen, insbesondere dann mit Vorsicht betrachtet werden müssen, wenn, was häufig der Fall ist, sie lange nach dem Zeitpunkt des Vorfalles geltend gemacht werden und eine ordnungsmäßige Untersuchung daher nicht mehr möglich ist.

Da alle derartigen Zwischenfälle eindeutig außerhalb der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen entstehen, können diesbezügliche Ansprüche in entsprechenden Fällen nur ex gratia nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 8 Abs. 16 des Finanzvertrags berücksichtigt werden. Uns liegt selbstverständlich daran, daß alle bona fide geltend gemachten Entschädigungsansprüche dieser Art die ihnen gebührende Behandlung erfahren. Sie werden jedoch verstehen, daß wir eine Entschädigungszahlung ex gratia nicht in Erwägung ziehen können, wenn uns nicht gewisse Beweisunterlagen vorgelegt werden, aus denen zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß der angebliche Verlust des Anspruchstellers auf eine Handlung oder Unterlassung eines Angehörigen der Streitkräfte zurückzuführen ist. Die Beibringung derartigen Beweismaterials ist zweifellos Aufgabe des Geschädigten, welcher den Verlust rechtzeitig der örtlichen deutschen Polizei melden muß, damit eine entsprechende Untersuchung durchgeführt werden kann.

Wenn Ansprüche dieser Art in Zukunft gerecht und schnell erledigt werden sollen, ist es m. E. notwendig, daß den Anspruchstellern mitgeteilt wird, daß ihre Ansprüche nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Diebstähle der örtlichen deutschen Polizei sofort, nachdem sie geschehen sind, gemeldet werden. Die deutsche Polizei wird dadurch in die Lage versetzt, die in diesen Fällen wohl erforderliche Einschaltung der Militärpolizei herbeizuführen und damit die Möglichkeit zu vergrößern, daß der Täter festgestellt und das gestohlene Gut wieder herbeigeschafft wird.

Falls Sie unsere Auffassung teilen, würde ich Sie bitten, die von Ihnen für zweckmäßig erachteten Schritte zu unternehmen, um die Länderbehörden zu unterrichten, damit diese ihrerseits für die nötige Unterrichtung auf lokaler Ebene sorgen können. Ich wäre dankbar, wenn Sie die Länderbehörden bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen würden, daß derartige Ansprüche zwar bei Manövern entstehen, jedoch bewegliches Eigentum betreffen und daß für sie daher im Gegensatz zu denjenigen, die unbewegliches Eigentum betreffen, eine Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 1 des Anhangs A zum Finanzvertrag erforderlich ist. Im Interesse der beschleunigten Bearbeitung ist es daher erforderlich, daß jeweils gesonderte Formblätter GA 1-A für den Schaden an dem beweglichen und für den Schaden an dem unbeweglichen Eigentum eingereicht werden, und zwar auch dann, wenn der Schaden an beiden Eigentumsarten zur selben Zeit entstanden ist; es sei denn, daß der geltend gemachte Schaden an unbeweglichem Eigentum weniger als DM 1500 beträgt und nach dem vereinfachten Verfahren behandelt wird.

Schlußformel
W. H. R. Devey."

Abschrift von Abschrift

„Bundesministerium der Finanzen
II E/1 — BL 1111 — 120/56
Ministerialrat Haupt

Bonn, den 15. August 1956.

Mr.
W. H. R. Devey
British Claims Agency
Düsseldorf
Bastionstr. 39
Altes Stahlhaus

Sehr geehrter Mr. Devey!

Ihr Schreiben vom 4. Juni 1956 — BAOR/CLS/PCY/7 — habe ich den Herren Finanzministern (Senatoren) der Länder mit der Bitte um Unterrichtung ihrer nachgeordneten Behörden bekanntgegeben. Dabei habe ich besonders darauf hingewiesen, daß in aller Regel nur dann mit der Gewährung einer ex-gratia-Zahlung seitens der britischen Streitkräfte zu rechnen sein wird, wenn der Antragsteller seinerseits alles Erforderliche getan hat, um eine Nachprüfung der Angelegenheit durch die deutsche und gegebenenfalls durch die Militärpolizei zu ermöglichen. Ich wäre Ihnen im Interesse der deutschen Geschädigten sehr verbunden, wenn Sie, sehr geehrter Mr. Devey, Ihrerseits sicherstellen würden, daß in den Fällen, in denen die erforderlichen Beweise erbracht worden sind, auch eine ex-gratia-Zahlung gewährt wird. Denn Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß es für einen Geschädigten nach Lage der Dinge so gut wie ausgeschlossen ist, auf dem Zivilprozeßwege zu seinem Recht zu gelangen. Dies gilt insbesondere für bei Gelegenheit von Manövern entstandene Schäden. Hier wird sich auch bei sorgfältigen Nachforschungen nur selten ermitteln lassen, welcher Soldat den Schaden verursacht hat. In Fällen dieser Art könnte durch Einsatz verhältnismäßig geringer Mittel eine hin und wieder aufkommende Mißstimmung vermieden werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Mr. Devey, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Haupt."

— MBl. NW. 1956 S. 1949.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anerkennung des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Hagen gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 13. 9. 1956 — III/4a — 787/56

Der Marktverband für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Hagen ist von mir durch Erlaß v. 13. 9. 1956 — III/4a — 787/56 — als Marktverband im Sinne des § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 — (BGBl. I S. 272) anerkannt worden.

— MBl. NW. 1956 S. 1951.

G. Arbeits- und Sozialminister

Notunterkunft „Ost“;

hier: Richtlinien über Notunterkünfte für Zuwanderer aus der SBZ

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 9. 1956 —
V C 1—3019 — Gen. 0—56

1. Der im Bezug unter a) genannte RdErl. ist durch die Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfesaufwendungen teilweise gegenstandslos geworden. Er wird daher aufgehoben.

Die dem RdErl. beigefügten Richtlinien für die Betreuung von SBZ-Flüchtlings in Notunterkünften und über die Einrichtung derartiger Notunterkünfte werden durch die aus der Anlage ersichtlichen Richtlinien, deren Beachtung ich empfehle, ersetzt.

2. In den neuen Richtlinien sind Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für Unterkunft, Wasser, Strom, Gas, Heizung (Abschnitt C der Richtlinien v. 30. 11. 1953) nicht mehr enthalten.

Nach Wegfall der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfeskosten mit dem Bund ist es dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden überlassen, welche Entgelte für die Benutzung der Notunterkünfte gefordert werden. Ich empfehle aber, bei einer Gebührensatzung für die Benutzer der Unterkünfte Sätze zugrunde zu legen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zuwanderer aus der SBZ überhaupt und insbesondere die der Familien mit minderjährigen Kindern berücksichtigen.

Da Zweifel über die Rechtsnatur der für die Benutzung der Notunterkünfte erhobenen Entgelte, insbesondere über deren Beitreibung entstanden sind, weise ich noch auf folgendes hin:

- a) Ohne Bestehen eines Mietverhältnisses über die Benutzung der Notunterkünfte zwischen der Gemeinde und dem Benutzer kann ein Entgelt festgesetzt werden, wenn die Notunterkunft eine — nicht rechtsfähige — öffentliche Anstalt ist. Nach §§ 4 Abs. 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung öffentlicher Anstalten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen, im voraus festgelegten Gebührenordnung erheben. Die Beitreibung dieser Gebühren erfolgt nach § 90 des KAG im Verwaltungs-zwangsverfahren.
- b) Es dürften keine Bedenken bestehen, die von den Gemeinden zur Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 1 des Landeswohnungsgesetzes ergebenden Verpflichtungen errichteten Notunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten anzusehen, zumal auch die von den Ländern eingerichteten Durchgangslager für die im Notaufnahmeverfahren zugewiesenen Personen in der Rechtsprechung als öffentliche Anstalten behandelt werden.

Um mögliche Zweifel auszuschließen, wird empfohlen, die Notunterkünfte durch Satzung ausdrücklich als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinden zu errichten. Die Notunterkünfte sind hierbei einzeln zu bezeichnen. Mit dieser Satzung sollte der Erlaß einer Benutzungsordnung für die Notunterkunft, aus der sich der öffentlich-rechtliche Charakter der Benutzung ergibt, verbunden werden (für die Ausgestaltung der Benutzungsordnung wird im übrigen auf Teil A Ziffer 17 der nachstehenden Richtlinien verwiesen).

Auf diese Satzung kann beim Erlaß einer den Vorschriften des § 7 des KAG entsprechenden Gebührenordnung verwiesen werden. Es dürfte sich empfehlen, vor Erlaß der Satzungen die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu hören.

Wenn die Rechtsgrundlagen für die öffentlich-rechtliche und gebührenpflichtige Benutzung der Notunterkunft geschaffen sind, bedarf es des Abschlusses eines Mietvertrages mit dem einzelnen Benutzer und der Geltendmachung des Benutzungsentgeltes im ordentlichen Rechtsweg nicht.

Dieser RdErl. ergeht im Benehmen mit dem Innenminister.

- Bezug: a) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 11. 1953 — V B 1 — 7220 — V A/1 — IV A 1 KFH III B 2 (n. v.);
b) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1731).

An die Regierungspräsidenten.

Anlage

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 9. 1956 — V C 1 — 3019 — Gen. 0—56.

Richtlinien

über Notunterkünfte für Zuwanderer aus der SBZ

A. Einrichtung und Beschaffenheit von Notunterkünften

1. Die Notunterkünfte sind ausschließlich dazu bestimmt, die im Notaufnahmeverfahren aufgenommenen Zuwanderer vorübergehend unterzubringen.
2. Bei der Auswahl und Herrichtung der Unterkünfte sind die örtlich zuständigen Bau- und Gesundheitsbehörden zu beteiligen.
3. Die Notunterkünfte müssen ausreichenden Schutz gegen Kälte, Feuchtigkeit, Staub und Lärm bieten; insbesondere sind sie winterfest und belüftbar zu machen.
4. Die günstigsten Unterbringungsmöglichkeiten sind Familien mit Kindern zuzuweisen. Erforderlichenfalls sind mit Zustimmung des Gesundheitsamtes für die Kinder besondere Tagesräume zur Verfügung zu stellen. Für die Wintermonate sollen gut lüftbare Spielräume für die Kinder, die abends von Erwachsenen benutzt werden können, geschaffen werden. Es ist dafür zu sorgen, daß in der Nähe der Unterkünfte für Kinder einwandfreie und ungefährliche Spielmöglichkeiten im Freien bestehen.
5. Großräume sind so zu unterteilen, daß die Familiengemeinschaft erhalten bleibt. Die Größe der Räume soll der Größe der Familie möglichst angepaßt werden. Je Person müssen mindestens 4 qm zur Verfügung stehen. Räume mit weniger als 6 qm Bodenfläche sind ungeeignet. Die Räume müssen abschließbar sein.
6. Zur Raumabgrenzung durch Türen und Zwischenwände sind nicht oder schwer brennbare Stoffe, wie Hartfaserplatten auf Blendrahmen, zu verwenden. Die Stärke der Rahmenhölzer soll mindestens 6 × 6 cm betragen. Die Seitenwände sollen, weil häufig die Betten übereinander stehen, in der Regel mindestens 2,50 m hoch sein.
7. Die Zugänge zu den Notunterkünften und die Gänge im Innern sind so zu belichten, daß Unfälle vermieden werden und daß eine Störung der Mitbewohner ausgeschlossen wird. Für Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen zu beachten.
Die Fensterfläche soll mindestens 10 v. H. der Bodenfläche betragen. Die Fensterfläche muß zur Hälfte so eingerichtet sein, daß sie geöffnet werden kann, sofern nicht auf eine andere Weise eine ausreichende zugfreie Lüftung gewährleistet ist. Die Fenster in Räumen, die dem Aufenthalt von Kindern dienen, sollen unmittelbares Tageslicht einlassen.
8. Der Boden der Wohnräume muß wärmehaltend gestaltet sein. Ggf. muß er — z. B. Zement- und Steinfußboden — einen dichten, die Beseitigung von Staub und Schmutz zulassenden Belag erhalten.
9. Die Türen zu Großräumen sowie die Türen von Notausgängen müssen nach außen schlagen.
10. Alle Heizungsanlagen sind so anzulegen, daß sie nicht zur Gefahrenquelle werden können. Dies gilt insbesondere für Feuerstätten in den einzelnen Räumen (Küchenherde). Kochgelegenheiten sind nach Möglichkeiten für jede Familie einzurichten.

11. Zur Körperreinigung sind für Männer und für Frauen einschl. der Kleinkinder getrennte Waschräume anzulegen. Es sind darin die erforderlichen Brausen und Waschbecken oder Waschrinnen anzubringen. Die Bauart dieser Anlagen ist so zu wählen, daß die Berührung der Benutzer mit fremden Schmutzwässern ausgeschlossen ist.
12. Für die Reinigung von Bekleidungsstücken aller Art, für Bett- und Hauswäsche sind besondere Räume, insbesondere Waschküchen und Trockenplätze in angemessener Weise einzurichten.
13. Zu jedem Familienwohnraum sind in geeigneter Weise ausreichende Nebengelasse für die Unterbringung von Vorräten an Lebensmitteln und Brennstoffen zu schaffen.
14. Auf eine einwandfreie und frostsichere Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie auf entsprechende Vorrichtungen für die Beseitigung der flüssigen und festen Abfallstoffe ist besonderer Wert zu legen.
Die Bestimmungen der jeweils geltenden Baupolizeiverordnungen sind auch hinsichtlich der Anzahl der Aborte, die getrennt für männliche und weibliche Personen einschl. der Kleinkinder einzurichten sind (1 Sitz auf 15 Personen), zu beachten. Wo Wasserspülungen für die Abortanlagen nicht eingerichtet werden können, ist die Benutzung von Trockenklosetts — mit Torfmüllschüttung nach jeder Benutzung — in Betracht zu ziehen.
15. Verbandskästen für Erste Hilfe sollen für größere Notunterkünfte beschafft und jederzeit erreichbar angebracht werden.
16. In größeren Notunterkünften kann auf einen Lagerverwalter nicht verzichtet werden.
17. Für die einwandfreie Benutzung der zugewiesenen Räume sind in erster Linie die Benutzer verantwortlich. Als Unterlage für ein einheitliches Verfahren ist eine Benutzungsordnung an einer allen Bewohnern jederzeit zugänglichen Stelle der Unterkunft anzubringen und außerdem jedem volljährigen Bewohner gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Benutzungsordnung muß Bestimmungen enthalten, welche die Ordnung und Reinlichkeit der Unterkünfte in jeder Beziehung gewährleisten. Entbindungen in Notunterkünften sind zu untersagen. Die Gewerbeausübung und Tierhaltung in den Notunterkünften sind zu verbieten.

B. Laufende Betreuung der Zuwanderer in den Notunterkünften

1. Die Zuwanderer sind eingehend zu beraten. Sie sollen auf folgendes hingewiesen werden:
 - a) Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und Wohnungsamt zwecks Eintragung in die Liste der Wohnungsuchenden,
 - b) Antrag auf Ausstellung des vorgeschriebenen Personalausweises und
 - c) auf die Beschaffung eines Flüchtlingsausweises,
 - d) Aufgaben des Vertriebenenamtes,
 - e) Arbeitsfähige auf die Meldung beim Arbeitsamt (Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Alu Alfu), Nicht-Arbeitsfähige auf die Meldung beim Wohlfahrts- bzw. Sozialamt (Fürsorgeunterstützung), individuelle Beihilfen gem. § 6 RGr., Produktivdarlehen und ggf. beim Lastenausgleichsamt,
 - f) gesundheitliche Beratung durch das Gesundheitsamt, vor allem auf dem Gebiete der Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderpflege, der Schulgesundheitspflege, der Fürsorge für Kranke, insbesondere auch für Tuberkulose, Körperbehinderte, Sieche, Krebskranke und Geschlechtskranke, der Erholungsfürsorge, Süchtige,
 - g) Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - h) Ansprüche aus der Sozialversicherung,
 - i) Ansprüche an Krankenkassen,
 - k) Klärung der Ansprüche nach G 131.

Es sind gute Erfahrungen gemacht worden mit Hinweisschildern unter Angabe der Anschriften und Sprechstunden der Dienststellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

2. Müttern mit Säuglingen bis zu 6 Wochen ist die Unterbringung in geeigneten Heimen zu empfehlen. Alte und kränklige Personen bedürfen besonderer Betreuung. Sie sind nach Möglichkeit in geeigneten Heimen unterzubringen.
3. Der Amtsarzt und der Vertreter der Bauverwaltung haben die Notunterkünfte möglichst gemeinsam regelmäßig in Abständen von höchstens drei Monaten zu überprüfen.
4. Die Fürsorgerinnen sind zum häufigen Besuch der Benutzer der Notunterkünfte anzuhalten.
5. Es soll für Erholungskuren von Kindern, Müttern und anderen Personen gesorgt werden.
Für Sonderfälle stehen Landesmittel zur Verfügung.
6. Bei Erkrankung ist für rechtzeitige ärztliche Hilfe zu sorgen. Bei schweren, übertragbaren und ansteckungsverdächtigen Erkrankungen sind Kinder und Erwachsene unverzüglich in ein Krankenhaus zu überweisen. Das Gesundheitsamt ist bei Auftreten ansteckender Krankheiten oder Verdacht darauf sofort auf schnellstem Wege in Kenntnis zu setzen.
7. Kinder sind möglichst in Kindergärten und Horten unterzubringen. Jugendliche sind anzuregen, die Heime der „Offenen Tür“ und der Jugendverbände aufzusuchen und jugendpflegerische Veranstaltungen zu besuchen.
8. Eltern- und Ausspracheabende sind zu fördern.
9. Schüler höherer Schulen und Studenten sind entsprechend zu fördern. Auf die Förderlehrgänge für SBZ-Oberschüler und Sonderlehrgänge für die Ergänzungsprüfung wird besonders hingewiesen.
10. Gute Erfahrungen sind mit Sprechstunden innerhalb der Notunterkünfte gemacht worden, in denen die Zuwanderer sich Rat und Auskunft holen und auch rechtzeitig Beschwerden vorbringen können.

— MBl. NW. 1956 S. 1952.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Moped-Zapfsäule Typ „D“

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 9. 1956 — III B 4 — 8602,3 Tgb.Nr. 210/56

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 5. Juli 1956 — Tgb.Nr. MVA 246/56 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 246/56

Hannover, den 5. Juli 1956,
Leinstraße 29
Tel. 16571 (Nds.SozMin)

An die
Länder des Bundesgebietes
— zuständige Minister (Senatoren)
für die Lagerung und Beförderung von
brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Moped-Zapfsäule Typ „D“.

Die Fa. Deutsche Gerätebau-Gesellschaft mbH., Salzkotten, hat beantragt, die transportable Moped-Zapfsäule Typ „D“ als explosions-sicher im Sinne der Ziffer 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 25. 6. 1956 — PTB Nr. III B/S 117 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 13.2.2727a vom 7. 3. 1956 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.
3. Das Rohr der Einfüllöffnung muß mit einem Davysieb mit 144 Maschen pro cm² ordnungsgemäß gesichert und die Lötnaht des Siebes muß doppelt gefalzt und gut verlötet sein.
4. Die Einfüllöffnung und die Tauchtiefe der Führungsbuchsen für Peilstab und Mischeinsatz müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Die Maßtoleranz von 0,5 mm zwischen den Durchmessern des Peilstabes und der Führungsbuchse sowie der Betätigungsstange des Mischeinsatzes und der Führungsbuchse muß eingehalten werden.
6. Jede Moped-Zapfsäule Typ „D“ ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Moped-Zapfsäule der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:
I. A.
Dr. Merländer.“

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der Moped-Zapfsäule Typ „D“ unter den dasselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1956 S. 1955.

Deutsch-australisches Wanderungsprogramm 1956/57; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 9. 1956 — IV A 2/KFH (Austr. — 56/57)

Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 18. 8. 1956 — Az. VA3 — 5329 (Austr. — 56/57) — A—462/56 — mitgeteilt, daß das deutsch-australische Wanderungsabkommen (Einwanderungsprogramm 1955/56) mit einem weiteren Programm für die Zeit 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 fortgesetzt wird. Die mit RdErl. v. 30. 11. 1955 — IV A 2/KFH/90 (Austr. — 55/56) — (MBl. NW. S. 2163) bekanntgegebenen „Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger und Hilfsbedürftigkeit“ sind auch für die Laufzeit des neuen Programms zu erteilen. Der letzte Satz der Bescheinigung ist dabei wie folgt zu ändern:

„Sie ist nur gültig für die Auswanderung in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957.“

Im vorletzten Absatz ist zu ändern „Einwanderungsprogramm 1955/56“ in „Jahresprogramm 1956/57“.

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern bestehen keine Bedenken, daß Bescheinigungen, die bisher mit der Zeitbeschränkung bis zum 30. Juni 1956 ausgestellt worden sind, auf Wunsch der Australischen Botschaft — Einwanderungsbüro — gegen Bescheinigungen mit der neuen Zeitangabe ausgetauscht werden.

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 1955 — IV A 2/KFH/90 (Austr. — 55/56) (MBl. NW. S. 2163).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:
An den Landschaftsverband Rheinland
Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Münster/W.

— MBl. NW. 1956 S. 1956.